

EHRUNGSORDNUNG

des DAeC

Stand 1. Dezember 2001



EHRUNGSORDNUNG DES DAeC

A. Ehrungen

Der DAeC verleiht

1. *für langjährige Leistungen für die Luftfahrt, den Luftsport und den DAeC auf nationaler und internationaler Ebene*

1.1 an einzelne Personen und Personenvereinigungen

bei herausragenden Verdiensten

die Ehrenmitgliedschaft des DAeC.

Wenn eine einzelne Person Ehrenmitglied des DAeC wird,

- erhält sie eine Goldene Nadel mit DAeC-Zeichen und Lorbeerblattrand
- kann sie zusätzlich den Titel "Ehrenpräsident des DAeC" erhalten, wenn sie jahrelang dem Präsidium angehört und sich hierbei ungewöhnlich verdient gemacht hat.

Die Ehrenmitgliedschaft einer Personenvereinigung (korporative Ehrenmitgliedschaft) bezieht sich nicht auf Einzelmitglieder.

1.2. an einzelne Personen, die dem DAeC angehören,

1.2.1 bei ganz besonderen Verdiensten

die Goldene Ehrennadel des DAeC
(Goldene Ehrennadel mit DAeC-Zeichen und glattem Rand),

1.2.2 bei sehr großen Verdiensten

die Silberne Ehrennadel des DAeC
(Silberne Ehrennadel mit DAeC-Zeichen und glattem Rand)

1.2.3 bei großen Verdiensten

die Bronzene Ehrennadel des DAeC
(Bronzene Ehrennadel mit DAeC-Zeichen und glattem Rand)

1.3 an einzelne Personen, die nicht dem DAeC angehören,

1.3.1 bei ganz besonderen Verdiensten

die Ehrenmedaille des DAeC in Gold
(Goldene Medaille, die auf der Vorderseite eine Darstellung der Bundesrepublik Deutschland mit überlagertem DAeC-Emblem und Wappen der Bundesländer im Halbkreis und auf der Rückseite die Inschrift "Ehrenmedaille Deutscher Aero Club e.V. für besondere Verdienste" trägt).

1.3.2 bei besonderen Verdiensten

die Ehrenmedaille des DAeC in Silber

(Silberne Medaille, die auf der Vorderseite eine Darstellung der Bundesrepublik Deutschland mit überlagertem DAeC-Emblem und Wappen der Bundesländer im Halbkreis und auf der Rückseite die Inschrift "Ehrenmedaille Deutscher Aero Club e.V. für besondere Verdienste" trägt).

2. für verdienstvolle Förderung der Luftfahrt, des Luftsports oder des DAeC

2.1 an einzelne Personen

2.1.1 bei außerordentlichen Verdiensten

die Goldene Daidalos-Medaille des DAeC

(Goldene Medaille, die auf der Vorderseite eine stilisierte Darstellung des Daidalos und auf der Rückseite die Inschrift "Für außerordentliche Verdienste" trägt)

2.1.2 bei besonderen Verdiensten

die Silberne Daidalos-Medaille des DAeC

(Silberne Medaille, die auf der Vorderseite eine stilisierte Darstellung des Daidalos und auf der Rückseite die Inschrift "Für besondere Verdienste" trägt)

2.1.3 bei außerordentlichen Verdiensten für die Frauenförderung

die Goldene Hexe des DAeC

(Goldene Anstecknadel mit stilisierter Frauengestalt und DAeC-Emblem)

2.2 an einzelne Personen, an Vereine, Betriebe, Unternehmen und sonstige Personenvereinigungen sowie an Gemeinden, Landkreise und andere Träger der Selbstverwaltung

das Diplom Otto Lilienthal

(Diplom, Gruppendiplom)

3. bei luftsportlichen Höchstleistungen

an einzelne Personen oder an Mannschaften gemäß Leistungsanerkennung, die dem DAeC angehören,

3.1 für außerordentliche luftsportliche Leistungen bei Weltmeisterschaften und für Weltrekorde

den Silbernen Ehrenteller des DAeC

(Silberner Ehrenteller mit eingraviertem DAeC-Zeichen, Namen des (der) Geehrten, Inschrift "Für außerordentliche luftsportliche Leistungen" und Datum der Ehrung),

- 3.2 für besondere luftsportliche Leistungen bei Welt- und Europameisterschaften und für Deutsche Rekorde

den Silbernen Ehrenbecher des DAeC

(Silberner Ehrenbecher mit eingraviertem DAeC-Zeichen, Namen des (der) Geehrten, Inschrift "Für besondere sportliche Leistungen" und Datum der Ehrung

B. Verfahren

1. Allgemeines

- 1.1 Zuständig für die einzelnen Ehrungen sind:

die Hauptversammlung für
die Ehrenmitgliedschaft des DAeC,

das Präsidium für
die Goldene Ehrennadel des DAeC,
die Ehrenmedaille des DAeC in Gold,

der Präsident für
die Goldene Daidalos-Medaille des DAeC,
die Silberne Daidalos-Medaille des DAeC,
das Diplom Otto Lilienthal,

der Vorstand für
die Goldene Hexe (Vorschlagsrecht durch die Frauenreferentin)
die anderen Ehrungen.

- 1.2 Jede Ehrung nach A 1 und A 2 ist nur einmal zulässig und innerhalb von 3 Jahren nicht mehr als eine dieser Ehrungen.
- 1.3 Über die Ehrungen nach A 1 und A 2 werden Urkunden ausgestellt, die der Präsident und der Generalsekretär unterzeichnen.
- 1.4 Der Präsident bestimmt Zeitpunkt und Ort der Ehrungen und/oder Übergabe der Urkunden.

2. Anträge auf Ehrungen

- 2.1 Jedermann kann einem Antragsberechtigten Ehrungen vorschlagen.

- 2.2. Antragsberechtigt sind

für Ehrungen nach A 1 und A 2

- die ordentlichen Mitglieder (auch für ihre Ortsvereine)
- die Mitglieder des Vorstandes
- die Sportfachgruppen
- die Luftsportjugend
- die Technische Kommission
- die Frauenreferentin

für Ehrungen nach A 3

- die Luftsportverbände m. b. A.
- die Sportfachgruppen

2.3 Die Anträge sind zu begründen. Den Anträgen zu A 1 und A 2 ist anzuschließen:

- eine Stellungnahme des berührten Landesverbandes / Luftsportverbandes m.b.A., wenn dieser nicht selbst den Antrag stellt, und wenn eine Ehrung vor allem mit Verdiensten im Bereich des Landesverbandes begründet wird;
- eine Stellungnahme der berührten Sportfachgruppe, wenn diese nicht selbst den Antrag stellt, und wenn eine Ehrung vor allem mit Leistungen im Luftsport oder mit Verdiensten in einer Sportfachgruppe des DAeC begründet wird.

2.4 Die vollständigen Anträge sollen **spätestens 8 Wochen** vor dem gewünschten Ehrungstermin bei der Bundesgeschäftsstelle vorliegen.

3. Aufgabe der Bundesgeschäftsstelle

3.1 Die Bundesgeschäftsstelle prüft, ob die Voraussetzungen für die beantragten Ehrungen erfüllt sind; sie veranlaßt notwendige Ergänzungen der Anträge.

3.2 Sie leitet die entscheidungsreifen Anträge dem zuständigen Organ zu.

3.3 Sie bereitet die Ehrungen vor.

4. Aberkennung von Ehrungen

4.1 Ehrungen können aus wichtigem Grund auf Antrag aberkannt werden.

4.2 Die Nummern 2 und 3 des Abschnitts B sind entsprechend anzuwenden.

C. Durchführungsbestimmungen

Der Vorstand wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu dieser Ehrungsordnung zu erlassen, die insbesondere das Ehrungsverfahren vereinfachen und vereinheitlichen, Mißbräuche verhindern und den Wert und die Bedeutung einer Ehrung aufrechterhalten sollen.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR **EHRUNGSORDNUNG** **vom 18.10.1986**

**(Die Durchführungsbestimmungen wurden am 02.12.00
bei der Hauptversammlung in Lübeck geändert)**

Der Vorstand bestimmt auf Grund von Abschnitt C der Ehrungsordnung vom 18.10.1986:

1. *Allgemeines:*

Die Vorschriften der Ehrungsordnung sind eng auszulegen. Überschneidungen in der Ehrung von luftsportlichen und anderen Verdiensten sind tunlichst zu vermeiden.

Bei Verdiensten auf Landes-, Regional- oder Ortsebene sollen Ehrungen nach der Ehrungsordnung erst beantragt werden, wenn die Ehrungsmöglichkeiten der Landesverbände ausgeschöpft sind.

Die Bundesgeschäftsstelle berät die Antragsteller. Sie kann zu Anträgen anregen. Sie bemüht sich nachhaltig um Ehrungen der Mitglieder des DAeC durch die FAI und durch deutsche staatliche Organe.

Die Bundesgeschäftsstelle führt Karteien oder entsprechende Unterlagen über Ehrungen; sie stellt Antragsformulare zur Verfügung. Ein Muster des Antragsformulars ist als Anlage angeschlossen.

2. Rangstufe der Ehrungen

Aus Kapitel A der Ehrungsordnung ergibt sich nachstehende Rangstufe der Ehrungen:

Ehrungen für Mitglieder des DAeC

- a) Allgemeine Ehrungen
 - 1.1 Ehrenmitgliedschaft
 - 1.2 Ehrennadeln des DAeC
 - 1.2.1 Gold
 - 1.2.2 Silber
 - 1.2.3 Bronze
 - 2.1 Daidalos-Medaillen des DAeC
 - 2.1.1 Gold
 - 2.1.2 Silber
 - 2.2 Diplom Otto Lilienthal
- b) Ehrungen für luftsportliche Höchstleistungen
 - 3.1 Silberner Ehrenteller des DAeC
 - 3.2 Silberner Ehrenbecher des DAeC

Ehrungen für Nichtmitglieder des DAeC

- 1.1 Ehrenmitgliedschaft des DAeC
- 1.3 Ehrenmedaillen des DAeC
 - 1.3.1 Gold
 - 1.3.2 Silber
- 2.2 Diplom Otto Lilienthal

3. Anwendung der Ehrungsordnung im einzelnen

Für die nachstehenden Ehrungen wird zum Zwecke einer möglichst einheitlichen Anwendung des Kapitels A der Ehrungsordnung bestimmt, unter welchen näheren Voraussetzungen die Ehrung in der Regel in Betracht kommt:

1.2 Ehrennadeln des DAeC

(Nur für Mitglieder)

1.2.1 Goldene Ehrennadel des DAeC

mindestens 9 Jahre

- Präsident oder Vizepräsident der FAI oder des DAeC;
- Vorsitzender einer Sportfachgruppe, der Luftsportjugend, der Technischen Kommission der FAI oder des DAeC;
- Präsident eines Landesverbandes des DAeC;
- Präsident/Vorsitzender eines Luftsportverbandes m.b.A.

1.2.2 Silberne Ehrennadel

mindestens 6 Jahre

- Präsident oder Vizepräsident der FAI oder des DAeC;
- Vorsitzender einer Sportfachgruppe, der Luftsportjugend, der Technischen Kommission der FAI oder des DAeC;
- Präsident eines Landesverbandes des DAeC;
- Präsident/Vorsitzender eines Luftfahrtverbandes m.b.A.

oder mindestens 9 Jahre

- Mitglied des Präsidiums eines Landesverbandes des DAeC;
- Vorsitzender einer Sportfachgruppe, der Luftsportjugend oder der Technischen Kommission eines Landesverbandes des DAeC;
- Mitglied einer Sportfachgruppe, der Luftsportjugend oder der Technischen Kommission des DAeC;
- Führende Tätigkeit in der Bundesgeschäftsstelle, der Geschäftsstelle eines Landesverbandes des DAeC oder der Geschäftsstelle eines Luftsportverbandes m.b.A.

oder mindestens 20 Jahre

- Vorstandsmitglied eines Ortsvereins des DAeC;
- Fluglehrer, Werkstattleiter, ehrenamtlicher Prüfer;

1.1.3 Bronzene Ehrennadel des DAeC

mindestens 3 Jahre

- Mitglied des Präsidiums der FAI, des DAeC oder eines Landesverbandes des DAeC;
- Vorsitzender einer Sportfachgruppe, der Luftsportjugend oder der Technischen Kommission eines Landesverbandes des DAeC;
- Präsident/Vorsitzender eines Luftsportverbandes m.b.A.

oder mindestens 6 Jahre

- Mitglied einer Sportfachgruppe, der Luftsportjugend oder der Technischen Kommission des DAeC oder eines Landesverbandes des DAeC;
- Tätigkeit in der Bundesgeschäftsstelle oder der Geschäftsstelle eines Landesverbandes des DAeC oder der Geschäftsstelle eines Luftsportverbandes m.b.A.

oder mindestens 12 Jahre

- Vorsitzender eines Ortsvereines des DAeC;
- Fluglehrer, Werkstattleiter, ehrenamtlicher Prüfer;

1.3 Die Ehrenmedaillen des DAeC

(Nur für Nichtmitglieder)

sind insbesondere für Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens bestimmt.

2.1 Die Daidalos-Medaillen

(Nur für Mitglieder)

wenn keine andere Ehrung nach der Ehrungsordnung zulässig ist oder angezeigt erscheint. Anlaß für diese Ehrung können insbesondere Ereignisse sein wie

Geburtstage,
Beförderungen,
Ausscheiden aus dem Beruf,
andere Ehrungen

2.1.3 Die Goldene Hexe

für herausragende Arbeit von Frauen auf Vereins-, Landes- oder Bundesebene im Bereich Frauenförderung.

2.2 Das Diplom Otto Lilienthal

als Einzeldiplom

- bei DAeC-Mitgliedern für mehrjährige verdienstvolle Tätigkeit im DAeC und seinen Landesverbänden, insbesondere in den Ortsvereinen;
- bei Nichtmitgliedern des DAeC für mehrjährige nachhaltige Förderung des DAeC und seiner Gliederungen, der Luftfahrt und des Luftsports;

als Gruppendiplom

- für DAeC-Vereine zum 50-Jahr-Jubiläum ihres Bestehens oder für besondere Verdienste (z. B. bei der Ausrichtung von Großveranstaltungen und Meisterschaften);
- für andere Vereine, Betriebe, Unternehmen und sonstige Personenvereinigungen sowie für Gemeinden, Landkreise und andere Träger der Selbstverwaltung bei mehrjähriger, nachhaltiger Förderung der Luftfahrt, des Luftsports oder des DAeC;

3. Ehrungen für luftsportliche Höchstleistungen (Nur für Mitglieder)

3.1 Silberner Ehrenteller des DAeC

- für Weltmeistertitel (Einzel- und Mannschaftswertung) und für die Aufstellung von Weltrekorden;

3.2 Silberner Ehrenbecher des DAeC

- für Europameistertitel, für zweit- und Drittplazierte bei Weltmeisterschaften (Einzel- und Mannschaftswertung) und für die Aufstellung von Deutschen Rekorden.

Bei der Vergabe der vorstehenden Ehrungen für luftsportliche Höchstleistungen ist zu beachten:

Bei Mannschaftswertungen wird jeweils nur ein Ehrenteller oder Ehrenbecher vergeben.

Alle persönlichen sportlichen Leistungen im Ehrungszeitraum (üblicherweise das Jahr zwischen den Luftfahrttagen) sind zusammenzufassen; maßgebend für die Rangstufe ist die erzielte höchste sportliche Leistung.

Welt- und Europa-Cup-Wettbewerbe haben nicht den Rang von FAI-Meisterschaften.